

Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain zur Festlegung des gemeinsamen Schulbezirkes für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft (Grundschulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) und des § 25 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain in seiner Sitzung am 07. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Große Kreisstadt Großenhain ist Schulträger von folgenden Grundschulen:
 - Grundschule Zabeltitz, Unter den Linden 11, Großenhain, OT Zabeltitz
 - 1. Grundschule Großenhain, Franz-Schubert-Allee 4, Großenhain
 - 2. Grundschule Bobersberg, Martin-Scheumann-Straße 12, Großenhain
 - 4. Grundschule Am Schacht, Am Schacht 4, Großenhain
- (2) Die Große Kreisstadt Großenhain bestimmt den Schulbezirk für die Grundschulen gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG. Dieser bildet die Grundlage für die jährliche Schulanmeldung.
- (3) Die Zuordnung der Grundschulen zum Schulbezirk ergibt sich aus § 2 dieser Satzung. Sie gilt für alle Neuaufnahmen und Zuzüge.
- (4) Maßgebend für das Einzugsgebiet des Schulbezirkes ist der Hauptwohnsitz der Schüler.

§ 2 Gemeinsamer Schulbezirk „Stadt Großenhain“

- (1) Für die vier Grundschulen aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird ein gemeinsamer Schulbezirk ab dem Schuljahr 2025/2026 in der Großen Kreisstadt Großenhain gebildet.
- (2) Dieser Schulbezirk umfasst das Stadtgebiet der Stadt Großenhain, einschließlich ihrer Ortsteile.
- (3) Innerhalb dieses Schulbezirkes besteht ein Wahlrecht für die Anmeldung der Schulanfänger. Die Schulanfänger werden von einer Grundschule dieses Schulbezirkes aufgenommen.
- (4) Über die Aufnahme in der Grundschule entscheidet der Schulleiter. Im gemeinsamen Schulbezirk trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

§ 3 Übergangsregelung

Diese Schulbezirkssatzung gilt nicht für Schüler in Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach der bisher geltenden Schulbezirksregelung beschult.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 17. Mai 2018 außer Kraft.

Großenhain, 08.02.2024

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist.
Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.